



## **Zusammenfassende Erklärung zum neuen Flächennutzungsplan der Stadt Balve (gem. § 6 (5), S. 3 BauGB)**

### **1. Anlass und Ziel des neuen Flächennutzungsplans**

Am 05.09. 2006 wurde die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vom Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Balve beschlossen. Der neue Flächennutzungsplan bestimmt die grundlegenden Ziele, wie sich die Stadt Balve in den nächsten 15 Jahren entwickeln soll. Als vorbereitender Bauleitplan stellt er für das gesamte Stadtgebiet die Art der Bodennutzung dar, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt und die sich an den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde orientiert. Dabei haben die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde die sozialen, ökonomischen und ökologischen Belange auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang zu bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodenordnung zu gewährleisten. Ebenso sollen sie dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Der neue Flächennutzungsplan hat einen Planungshorizont von etwa 15 Jahren. Er löst den aus dem Jahr 1980 stammenden Flächennutzungsplan ab, der seinen Planungshorizont trotz zahlreicher Änderungen längst überschritten hat und in seinen grundsätzlichen Zielaussagen nicht mehr der heutigen Situation entspricht, so dass er seine Steuerungsfunktion für die zukünftige Stadtentwicklung in Balve nicht mehr ausreichend wahrnehmen kann.

### **2. Siedlungsflächen**

Eine wesentliche Aufgabe des neuen Flächennutzungsplans ist die Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes an Wohnbau-, Mischbau- und Gewerbeflächen sowie eine im Hinblick auf die vorhandene Siedlungsstruktur angemessene Verteilung und Steuerung der zukünftigen Siedlungsflächenentwicklung in Balve. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die sich abzeichnenden demographischen und sozio-ökonomischen Veränderungen die künftige Siedlungsentwicklung maßgeblich beeinflussen.

Die Prognose der zukünftigen Entwicklung der Wohnbevölkerung sowie der Haushalte zeigt, dass die Einwohnerzahl in den nächsten 15 Jahren in Balve nur noch geringfügig zunehmen wird. Dies ist verbunden mit einer deutlichen Verschiebung in der Altersstruktur der Bevölkerung, aufgrund einer zunehmenden Anzahl älterer Menschen und gleichzeitigem Rückgang bei Kindern und Jugendlichen. Diese Entwicklung setzt den Trend zu kleineren Haushalten fort, was die Zahl der Haushalte erhöht und zu einer zusätzlichen Wohnungsnachfrage führt.

Bis zum Jahr 2022 ist mit einer Bevölkerungszunahme von ca. 150 Personen in Balve auf dann 12.375 Einwohner zu rechnen. Die weitere Verringerung der Haushaltsgrößen führt dabei zu einer zusätzlichen Wohnungsnachfrage von ca. 350 Wohnungen. Insgesamt ergibt sich ein Wohnungsneubedarf von ca. 600 Wohnungen bis zum Jahr 2022, der auch den erforderlichen



Ersatzbedarf, der durch Abgänge und Umnutzungen im Wohnungsbestand entsteht, mit einbezieht. Der größte Teil des sich daraus ergebenden Wohnbauflächenbedarfs von ca. 27 ha kann durch bereits vorhandene Flächenreserven (Baulandreserven, begonnene Baugebiete, Baulücken) gedeckt werden. Für den verbleibenden Bedarf stellt der Flächennutzungsplan zusätzliche, neue Wohnbauflächen dar. Im Ergebnis werden ca. 10 ha Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan neu dargestellt. Zusammen mit den bereits vorhandenen Wohnbauflächenreserven stellt der FNP ca. 30 ha ungenutzte Wohnbauflächen dar. Die detaillierte Bewertung aller ungenutzten Bauflächen (Reserveflächen und Neudarstellungen) ist im Umweltbericht dokumentiert.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verteilung des Wohn- und Mischbauflächenangebotes auf die Ortsteile der Stadt Balve. Der Hauptort Balve verfügt mit 9,0 ha über das größte Flächenangebot, gefolgt von Garbeck mit 7,9 ha. Damit entfällt mehr als die Hälfte des Wohnbauflächenangebotes auf die beiden größeren Ortsteile, die über eine Grundversorgungsinfrastruktur verfügen. Das restliche Flächenangebot verteilt sich auf fünf kleinere Ortsteile.

Tab. 1: Verteilung des Wohn- und Mischbauflächenangebotes

Ortsteil	Reserven (ohne Baulücken)	Neudarstellungen (ohne bebauete Flächen)	Flächenangebot
Balve	3,3 ha	5,7 ha	9,0 ha
Beckum	0,4 ha	4,0 ha	4,4 ha
Eisborn	2,0 ha	0,2 ha	2,2 ha
Garbeck	7,5 ha	0,4 ha	7,9 ha
Langenholthausen	3,0 ha	-	3,0 ha
Mellen	2,9 ha	-	2,9 ha
Volkringhausen	1,1 ha	-	1,1 ha
<b>Gesamt</b>	<b>20,2 ha</b>	<b>10,3 ha</b>	<b>30,5 ha</b>

Im Hinblick auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung zeigt die regionalökonomische Analyse, dass für die Stadt Balve mittel- bis langfristig nur eine verhaltene Gewerbeflächennachfrage zu erwarten ist. Der ermittelte Gewerbeflächenbedarf von ca. 4,5 ha bis zum Jahr 2022 ist mit dem vorhandenen Reserveflächenbestand von ca. 18 ha gewerblicher Baufläche abgedeckt. Die südliche Erweiterung des Gewerbegebietes Braukessiepen im Ortsteil Garbeck, die allein 13,7 ha umfasst, bildet den größten Teil des vorhandenen Reserveflächenpotenzials in der Stadt Balve. Ihre Darstellung im Flächennutzungsplan ist bereits mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Sie kann sukzessive und am Bedarf orientiert entwickelt werden. Allein mit dieser Fläche besitzt die Stadt Balve ein Gewerbeflächenpotenzial, das voraussichtlich noch über den Geltungszeitraum des neuen Flächennutzungsplans hinausreichen wird. Zur Entwicklung dieser Fläche ist bereits ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst worden. Die Gewerbeflächenreserven in Balve konzentrieren sich damit auf den Ortsteil Garbeck, der über zwei weitere Flächenreserven im bestehenden Gewerbegebiet Braukessiepen sowie im Gewerbegebiet „Ohl“ verfügt.

Zusammen mit drei kleineren Flächenneudarstellungen, die standortbezogenen, betrieblichen Erweiterungen ansässiger Betriebe dienen, stellt der Flächennutzungsplan ein Gewerbeflächenangebot von ca. 20 ha bereit.



### 3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Darstellung neuer Bauflächen im Flächennutzungsplan folgt aus siedlungsstrukturellen und städtebaulichen Gründen sowie aufgrund der Anforderungen des Freiraum- und Landschaftsschutzes dem Ziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Dementsprechend haben sich neue Bauflächen in erster Linie auf die Siedlungsschwerpunkte sowie die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Innenentwicklung durch Nachverdichtung und Schließung von Baulücken soll Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke haben.

Diesen Zielvorgaben entsprechend wird der überwiegende Teil des zukünftigen Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfs durch vorhandene Bauflächenreserven aus dem alten Flächennutzungsplan gedeckt. Die Suche nach geeigneten neuen Bauflächen konzentrierte sich auf die Siedlungsränder der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche. Bei der Suche und Ermittlung neuer Bauflächen wurden zunächst verschiedene natur- und umweltschutzrelevante Ausschlusskriterien herangezogen. Dies führte dazu, dass eine Reihe der im Rahmen der Bauflächenvorauswahl geprüften Standorte nicht weiter berücksichtigt wurden. Auch die Reserveflächen wurden in dieses Auswahlverfahren einbezogen, was zum Ausschluss und zur Rücknahme einzelner Bauflächenreserven aus dem FNP führte.

In einem zweiten Prüfschritt wurden die vorausgewählten Bauflächen (Flächenreserven und neue Flächen) hinsichtlich der spezifischen Umweltauswirkungen ihrer Inanspruchnahme analysiert und bewertet. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht in Form von Gebietsbriefen für jede untersuchte Fläche dokumentiert. Die Gebietsbriefe sind die Grundlage für einen Standortvergleich unter Umweltaspekten sowie für die Prognose der Raumentwicklung bei Realisierung der Planung.

Der Standortvergleich wurde mit dem Ziel durchgeführt, die aus Sicht des Umweltschutzes relativ konfliktarmen Bereiche und Flächen für die zukünftige Siedlungsentwicklung in Balve herauszufiltern. Er dient damit auch als Nachweis für die Prüfung von in Betracht kommenden alternativen Planungsmöglichkeiten und zur nachvollziehbaren Begründung der letztendlich gewählten Bauflächendarstellungen im neuen Flächennutzungsplan.

### 4. Konzentrationszone für Windenergieanlagen

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen (Vorrangflächen) für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan hat die Stadt Balve die Möglichkeit, die Errichtung von Windenergieanlagen aktiv auf geeignete Standorte zu konzentrieren mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete. Auf der Grundlage einer im Jahr 2003 durchgeführten Untersuchung des Standortpotenzials im Stadtgebiet und einer Eignungsuntersuchung der potenziellen Standorte aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wurden zunächst drei Flächen im Freiraum zwischen den Ortsteilen Beckum und Grübeck im nordwestlichen Stadtgebiet als geeignet ein-



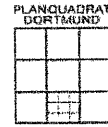
gestuft. Aufgrund von Hinweisen auf das Vorkommen seltener und geschützter Vogelarten in diesem Gebiet wurde im Jahr 2005 ergänzend ein avifaunistisches Fachgutachten erstellt. Die Ergebnisse dieses Gutachtens führten zum Verzicht auf zwei der drei zuvor als geeignet eingestuft Flächen. Die Abgrenzung der dritten Fläche wurde modifiziert und erweitert. Diese Flächenabgrenzung wird als Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt. Innerhalb der dargestellten Konzentrationszone befinden sich im nördlichen Bereich bereits zwei Windenergieanlagen; im südlichen Bereich besteht die Möglichkeit eine weitere dritte Anlage zu errichten.

## 5. Kompensationsflächenkonzept

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans ist gem. § 1a Abs. 3 BauGB der Ausgleich für die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Der Umweltbericht enthält eine überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Inanspruchnahme der für Siedlungszwecke (Wohnen, Gewerbe, Mischnutzung etc.) vorgesehenen Flächen (Reserveflächen und Neudarstellungen) sowie für die Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Zur Deckung des ermittelten Kompensationsbedarfs erfolgt die Bereitstellung geeigneter Flächen innerhalb des Stadtgebietes von Balve. Die vertraglichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Nutzungseinschränkungen auf den Flächen, ggf. Pflegemaßnahmen oder Flächenerwerb sind in den jeweiligen Bebauungsplan- oder Baugenehmigungsverfahren zu klären. Die Flächen sind im Umweltbericht aufgeführt und kartographisch dargestellt. Sie bilden einen Kompensationsflächenpool von insgesamt mehr als 200 ha. Er setzt sich zusammen aus

- Flächen der Stadt Balve (in den Gemarkungen Beckum, Balve, Eisborn, Garbeck und Langenholthausen),
- Flächen der Landsbergschen Zentralverwaltung (im Bereich des FFH-Gebietes „Balver Wald“ im nordwestlichen Stadtgebiet),
- Flächen des Freiherrn von Wrede-Melschede (im Bereich der ‚Melscheder Mühle‘ innerhalb der Gemarkungen Beckum und Mellen im östlichen Stadtgebiet),
- Landwirtschaftlichen Flächen (Grünlandbereiche) der örtlichen Bauernschaft.

Das Aufwertungspotenzial, das sich durch diesen umfangreichen Kompensationsflächenpool ergibt, ist deutlich höher als der für die Inanspruchnahme aller im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen erforderliche Kompensationsbedarf. Damit ist der Nachweis erbracht, dass die mit dem neuen Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen für Siedlungszwecke unvermeidlichen Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Naturhaushalt kompensierbar sind.



## 6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Für die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden seitens des mit der FNP-Erarbeitung beauftragten Planungsbüros Abwägungspapiere erstellt und mit der Verwaltung abgestimmt. Sie dokumentieren die jeweils eingegangenen Stellungnahmen / Anregungen und formulieren nach eingehender Prüfung der vorgebrachten Argumente eine Abwägung mit einer daraus abgeleiteten Beschlussempfehlung für die politischen Entscheidungsgremien (Ausschuss / Rat). Diese Abwägungspapiere waren Entscheidungsgrundlage für die Ausschuss- bzw. Ratsentscheidungen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen beziehen sich zum großen Teil auf Wünsche von Flächeneigentümern zur Darstellung bzw. Umwandlung von zumeist landwirtschaftlichen Nutzflächen in Wohnbauland. Diesen Anregungen wurde bis auf eine Ausnahme nicht gefolgt. Dies begründet sich aus dem ausreichenden Wohnbauflächenangebot, das bereits im FNP-Vorentwurf enthalten war. Das den Wohnbauflächendarstellungen vorausgegangene differenzierte Auswahlverfahren führte zur Auswahl von relativ konfliktarmen Flächen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen. Sie eignen sich für eine Wohnbauflächenentwicklung besser als die seitens der Flächeneigentümer vorgeschlagenen Standorte. Die erwähnte Ausnahme bezieht sich auf eine Innenbereichsfläche im Ortsteil Beckum, die nicht mehr als Grünfläche sondern als Dorfgebiet dargestellt wird. Dennoch steht ihre Bebaubarkeit aufgrund eines querenden, nicht überbaubaren verrohrten Bachlaufs in Frage.

Wenige Stellungnahmen wenden sich gegen die Darstellung von Wohnbauflächen im Ortsteil Balve. Nach eingehender Prüfung werden diese Einwände zurückgewiesen. Sie treffen teilweise nicht zu. Zum Teil werden sie unter Hinweis auf die differenzierte Auswahl der dargestellten Wohnbauflächen und unter Bezugnahme auf die festgestellte Eignung der jeweiligen Wohnbauflächendarstellung in der Abwägung als hinnehmbar zurückgestellt.

Einer vorgeschlagenen Erweiterung der Windkraftkonzentrationszone in östliche Richtung konnte aufgrund des einzuhaltenden Abstandes zum angrenzenden Wald nicht entsprochen werden.

Viele der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zielen auf die nachrichtliche Übernahme von Infrastruktureinrichtungen (bspw. Leitungstrassen) oder Fachplanungen (bspw. Abgrabungsflächen) ab. Diese wurden entsprechend in den FNP aufgenommen, sofern sie für die Flächennutzungsplanung darstellungsrelevant sind. Zudem gab es zahlreiche Hinweise auf fachbehördenspezifische Belange und Details. Ein Teil dieser Hinweise ist nicht FNP-relevant und bezieht sich auf nachgeordnete Planverfahren (Bebauungsplanung, Baugenehmigung). FNP-relevante Hinweise führten zu entsprechenden Ergänzungen und Hinweisen in der Begründung und/oder im Umweltbericht.

Von einzelnen Behörden wurden die Flächenbedarfsermittlungen angezweifelt. Gegenüber diesen Stellungnahmen wurden die den Bedarfsermittlungen zugrunde gelegten Prognosemethoden und -parameter ausführlich erläutert und dargelegt, dass sie auf nachvollziehbaren Grundlagen basieren, die sich an demografischen und regionalwirtschaftlichen Tatsachen und



sich abzeichnenden Entwicklungen orientieren. Sie führten zu keinen Veränderungen hinsichtlich der dem Flächennutzungsplan zugrunde liegenden Wohn- und Gewerbeflächenbedarfen. Einzelnen Anregungen zur Erweiterung der Gewerbeflächendarstellungen wurde mit Hinweis auf das in den FNP-Darstellungen vorgehaltene Gewerbeflächenangebot, das über den Planungszeitraum hinausreicht, nicht gefolgt.

Die gegenüber einigen Siedlungsflächendarstellungen seitens der Umweltfachbehörden geäußerten Bedenken wurden geprüft und mit den Zielsetzungen des Flächennutzungsplans und den übrigen zu berücksichtigenden Belangen abgewogen. Im Ergebnis führte dies bei einem Teil dieser Flächen zu Rücknahmen oder Reduzierungen der Darstellungen.

Die im Rahmen der Offenlage des FNP-Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen wenigen Anregungen bezogen sich ausnahmslos auf die Erweiterung bzw. zusätzliche Darstellung von Bauflächen. Diesen Anregungen wurde nicht gefolgt. Dies begründet sich in erster Linie aus dem ausreichenden Siedlungsflächenangebot (Wohnbau- und Gewerbeflächen), das der FNP-Entwurf enthält. Zudem zeigten die vorgeschlagenen Flächen Eignungsmängel, so dass sie im Vergleich zu den im FNP-Entwurf in ausreichenden Maße dargestellten Wohnbau- und Gewerbeflächen ungünstiger zu bewerten sind.

Von Behördenseite wurden im Rahmen der gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen inhaltlich nur wenige neue Anregungen gegenüber der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht. Die seitens des Landschaftsbeirats beim Märkischen Kreis erneut gegenüber der Darstellung zahlreicher Bauflächenreserven und Neudarstellungen erhobenen Bedenken, die den zugrunde gelegten Flächenbedarf wiederholt anzweifeln und gegenüber einzelnen Flächendarstellungen zu erwartende Umweltbeeinträchtigungen anführen, wurden erneut erörtert und abgewogen. Unter Hinweis auf die Flächenbedarfsermittlungen, die sich auf demografische und regionalwirtschaftliche Tatsachen und sich abzeichnende Entwicklungen stützen sowie auf die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführten und im Umweltbericht dokumentierten Standortbewertung und Standortauswahl, führte dies zu keiner Modifikation der Bauflächendarstellungen mehr. Bezüglich der gegenüber der dargestellten Konzentrationszone für Windkraftanlagen vorgebrachten Bedenken wurde auf die zugrunde liegenden Fachgutachten und die gegenwärtige Rechtslage hingewiesen, die die Rechtmäßigkeit der Darstellung im FNP begründen.

Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wurde auf die fehlende Kennzeichnung zweier Naturschutzgebiete im Plan sowie eine zu ändernde Formulierung hinsichtlich der Biotopbewertung in Begründung und Umweltbericht hingewiesen.

Die Forstbehörde bat um die Korrektur von zwei Flächendarstellungen im Plan – die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche nordwestlich von Frühlinghausen als Wald sowie die Darstellung einer Waldfläche südwestlich von Dickenbruch als landwirtschaftliche Fläche.

Im Rahmen des Verfahrens zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ergaben sich zudem seitens der Bezirksregierung Arnsberg kleinere Ergänzungen und Änderungen am FNP-Entwurf, die eine erneute Offenlage erforderlich machten. Diese bezogen sich auf die Konzentrationszone für Windkraftanlagen, für die die Bauhöhenbeschränkung von 140 m und die zeitliche Befristung auf 25 Jahre im Plan darzustellen waren. Ferner sollten die Grundnutzungen der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

## Stadt Balve: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

### Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5, Satz 3 Baugesetzbuch

---

und Landschaft gekennzeichneten Flächen als Fläche für die Landwirtschaft oder Wald im Plan dargestellt werden. Zudem sollten die Bereiche im Plangebiet, unter denen Bergbau umgegangen ist, gekennzeichnet werden. Zwei weitere Änderungserfordernisse bezogen sich auf ein Planzeichen für eine Versorgungsfläche und die max. Verkaufsflächenangaben für SO-Einzelhandelsflächen, die nicht im FNP dargestellt werden sollten.

Mit den von der Bezirksregierung geforderten Änderungen sowie den von der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde im Rahmen der Offenlage genannten geringfügigen Planänderungen wurde der FNP-Entwurf gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt und die Behördenbeteiligung wiederholt. Im Rahmen dieser erneuten Offenlage ging nur eine Stellungnahme von einem Windkraftanlagenbetreiber ein, die sich auf die Konzentrationszone für Windkraftanlagen bezieht. Sie wendet sich explizit gegen die Bauhöhenbeschränkung von 140 m. Dieser Einwendung wurde insofern entsprochen, dass die festgesetzte maximale Höhe auf 150 m geändert wurde. Dies ergab sich aus der Abwägung der möglichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen mit den veränderten Rahmenbedingungen für die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen. Zudem wird die Anhebung der Höhenbegrenzung auf 150 m im konkreten Fall die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht wesentlich erhöhen, da der für eine dritte mögliche Anlage noch verfügbare Standort auf einem ca. 10 m niedrigeren Geländeniveau ü. NN liegt, so dass sich die drei Anlagen – trotz der größeren Gesamthöhe der Neuanlagen – optisch auf gleichem Höhenniveau befinden werden.

Aufgrund dieser Änderung der Bauhöhenbeschränkung für die Windkraftanlagen innerhalb der dargestellten Konzentrationszone wurde eine zweite erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB mit paralleler Beteiligung der Behörden durchgeführt. Im Rahmen dieser zweiten erneuten Offenlage gingen keine Stellungnahmen ein.

Der Rat der Stadt Balve hat den Flächennutzungsplan am 17.12.2008 beschlossen und die Begründung mit dem Feststellungsbeschluss gebilligt. Die Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg gem. § 6 BauGB erfolgt am 04.02.2009, die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung am 25.02.2009. Damit ist der neue Flächennutzungsplan der Stadt Balve rechtswirksam.

Balve, 25.02.2009

Stadt Balve  
Der Bürgermeister



H. Mühlung

